

Vorbereitung von
Kommunalwahlen
in Sachsen

**Ein Leitfaden für
Parteien und Wählervereinigungen**

Inhalt:

- A. Zum politischen Stellenwert von Kommunalwahlen**
- B. Gewinnung von Kandidaten (Wahlbewerbern)**
- C. Aufstellung der Wahlbewerber / Wahlrecht**
- D. Zur Methodik des Kommunalwahlkampfes**

Verwendete Abkürzungen

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GG	Grundgesetz
KomWG	Kommunalwahlgesetz
SächsBG	Sächsisches Beamtengesetz
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsLKrO	Sächsische Landkreisordnung
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

Hrsg.:
Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.
Dresdner Str. 13 ■ 01662 Meißen
Tel 03521-406883
Fax 03521-406885
Autor: Achim Grunke
kommunal.forum.sachsen@t-online.de

A. Zum politischen Stellenwert von Kommunalwahlen

(1) **Kommunalwahlen sind ein eigen Ding.** Das Erringen guter Wahlergebnisse für eine Partei oder Wählervereinigung muß daher auch völlig selbständig erarbeitet werden. Wie ungezählte Beispiele zeigen, gibt es keine zwingende Kausalbeziehung zwischen Bundestags- oder Landtagswahlergebnissen und den Resultaten bei Kommunalwahlen, selbst dann nicht, wenn beiderlei Wahlen zeitgleich stattfinden.

(2) Da es in der Kommunalpolitik hauptsächlich um die Lösung raum-, projekt- und einzelfallbezogener Probleme geht, weniger um politische Grundentscheidungen (die fallen auf Landes- und Bundesebene), wird sie zuweilen als „unpolitisch“ und weniger parteipolitisch dominiert angesehen. Kommunalpolitik sei eben nicht die lineare Verlängerung von Parteiprogrammen. Andererseits kann sich Kommunalpolitik nicht in bloßen pragmatischen Kalkülen erschöpfen. Denn auch in den Kommunen fallen **politische Entscheidungen** darüber, welche Chancen die Menschen unterschiedlicher sozialer Gruppen für ihre Lebensgestaltung erhalten. Hier geht es schließlich darum, sich zu den kommunal existierenden Konfliktlinien zu positionieren, die eigenen Ideen und Konzepte der Öffentlichkeit vorzustellen, Entscheidungen über den Einsatz finanzieller Ressourcen zu treffen und Mehrheiten dafür zu gewinnen. Parteien und Wählervereinigungen kommen nicht umhin, im kommunalen Geschehen **mit eigener Programmatik erkennbar zu bleiben** und ihre eigenen Lösungsvarianten zu den betreffenden Problemen anzubieten.

(3) Bei Kommunalwahlen schauen die Wählerinnen und Wähler weniger auf die Parteien im Bundestag oder Landtag. Bei ihrer Wahlentscheidung lassen sie sich vielmehr davon leiten, welchen Parteien, Wählervereinigungen oder Personen sie am ehesten zutrauen, die **lokalen, kommunalen Probleme** zu lösen. Gefragt sind dort nicht nur allgemeine Bekenntnisse, sondern möglichst klare Aussagen zu den in der jeweiligen Kommune anstehenden Aufgaben, Projekten, Investitionen usw., die in entsprechenden Wahlprogrammen, Wahlaussagen, Wählerbriefen oder anderen Formen getroffen werden.

(4) Aber noch so gute Wahlprogramme oder -aussagen allein sind noch lange keine Garantie für Wahlerfolge. Wie kaum andere Wahlen sind Kommunalwahlen in sehr hohem Maße **Personenwahlen** (selbstredend gilt das für die Wahl von Bürgermeistern und Landräten noch viel mehr). Die Wähler machen bei Kommunalwahlen ihre Wahlentscheidung in sehr hohem Maße davon abhängig, welche Personen hinter Wahlprogrammen oder -aussagen stehen, ob ihnen aufgrund ihres bisherigen Engagements, ihres Ansehens und ihrer fachlichen Kompetenz abgenommen wird, wirklich etwas für die Kommune und ihre Einwohnerinnen und Einwohner bewegen zu können.

(6) Erfahrungsgemäß zeigt sich: eine gute Kommunalpolitik und gute Kommunalwahlergebnisse zahlen sich für eine Partei auch im Landtags- und Bundestagswahlkampf aus. Parteien, die dauerhaft eine politische Rolle in Bund und Ländern spielen wollen, müssen sich stets auch um eine entsprechende kommunale Verankerung bemühen. Insofern ist die kommunale Präsenz einer Partei eine Voraussetzung für ihr gesamtes gesellschaftspolitisches Wirken.

B. Gewinnung von Kandidaten (Wahlberbern)

(1) Die Kandidatengewinnung ist die Aufgabe Nr. 1 in Vorbereitung auf die Kommunalwahlen. Eine Partei, die es zuwege bringt, für die Kommunalwahlen eine genügende Zahl respektabler Kandidatinnen und Kandidaten (Wahlbewerber) aufzustellen, erhöht die Chancen für ein gutes Wahlergebnis ganz beträchtlich.

(2) Was sollte getan werden:

- **Überblick** darüber verschaffen, wer von den bisherigen Abgeordneten noch einmal zur Verfügung steht, diesen Personenkreis rechtzeitig daraufhin ansprechen !
- Gleichzeitig beginnen, eine Liste mit **neuen Kandidaten** zu erarbeiten:
 - Mitgliederdatei durchsuchen;
 - „Nachrücker“ der letzten Wahlen nicht vergessen;
 - bereits als sachkundige Einwohner tätige ansprechen;
 - ebenso aktive Leute aus Bürgerinitiativen, Vereinen usw.;
 - parteilose Sympathisanten u. evtl. frühere Parteimitglieder einbeziehen;
 - von Ausnahmen absehend sollte angestrebt werden, daß möglichst alle Mitglieder der Landtages bzw. Bewerber um ein Landtagsmandat auch für ein kommunales Mandat kandidieren.
 - auch an Mitglieder denken, die bisher weniger in den reinen Parteistrukturen in Erscheinung getreten sind, die aber vielleicht als **Fachleute** in praktischen Lebensbereichen zu Hause sind;
 - überhaupt möglichst solche Leute gewinnen, die Fähigkeiten oder Kenntnisse für ein Gebiet der praktischen Kommunalpolitik mitbringen (z.B. Kommunalwirtschaft, Bauplanung und -vergabe, Sozialarbeit, Jugendhilfe, Kommunalfinanzen u.a.m.) und diese Fachaufgaben in politischen Zusammenhängen sehen können.

- Denkbar wäre auch, rechtzeitig vor der Aufstellung der Wahlbewerber sich mit einer *Anzeige in der Lokalpresse oder mit einem Flyer* an die eigene Wahlbevölkerung zu wenden mit dem Angebot, daß die am kommunalen Geschehen Interessierten die Möglichkeit erhalten, auf dem Wahlvorschlag der Partei zu kandidieren;
- Für die Gewinnung neuer geeigneter Kandidaten haben auch die *Fraktionen und Mandatsträger in den jetzigen Kommunalvertretungen* eine Mitverantwortung.

(3) Wodurch sollen sich Kandidaten auszeichnen ?

- Entscheidungsfreudigkeit und Tatkraft;
- die Fähigkeit, Probleme anzupacken;
- Präsenz vor Ort und die Fähigkeit, auf Leute zuzugehen;
- den Menschen zuhören können;
- persönliche Integrität.

(4) Kann jedes Parteimitglied für ein kommunales Mandat aufgestellt werden?

Vom Grundsatz her ja, aber (Zitate aus der Literatur):

- „*Eine Partei, die den erstbesten Kandidaten nehmen muß, hat ihre Zukunftsfähigkeit verloren.*“
- „*Nicht jeder treue Parteisoldat eignet sich für ein kommunales Mandat.*“

Dennoch: Es ist allemal noch besser mit eigenen Kandidaten ins Rennen zu gehen als ganz darauf zu verzichten. Außerdem muß auch die Annahme gelten, daß jeder und jede lernfähig für ein kommunales Mandat sind. Deshalb niemanden von vornherein für eine Kandidatur ausschließen!

C. Aufstellung der Wahlbewerber / Kommunalwahlrecht

1. Wählbarkeitsvoraussetzungen

1.1.

Als Wahlbewerber können für die Kommunalvertretungen aufgestellt werden:

- **Bürger** der/des **Gemeinde/Landkreises**: Deutsche im Sinne des Artikels 116 des GG, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten im *Wahlgebiet* (Landkreis, Gemeinde/Stadt, Ortschaft) ihren alleinigen oder Hauptwohnsitz haben. Um für die jeweilige kommunale Vertretung (Kreistag, Gemeinde- o. Stadtrat, Ortschaftsrat) zu kandidieren, ist die o.g. *Mindestwohnzeit* im *entsprechenden Wahlgebiet* eine Voraussetzung.
- **Staatsangehörige** anderer Staaten der **Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger)**, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens *3 Monaten* im entsprechenden *Wahlgebiet* ihren alleinigen oder Hauptwohnsitz haben, für dessen Vertretung sie kandidieren. Unionsbürger, die kandidieren wollen, müssen *zusätzlich* bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeinde/Kreiswahlausschusses *an Eides Statt versichern*, daß sie im Herkunftsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben (siehe auch unter 2.7., Punkt 7).

1.2.

Nicht wählbar, also vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen ist:

- wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzt,
- für wen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch dann, wenn zum Aufgabenkreis des Betreuers nicht die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten gehören,
- wem infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde,
- wer als Staatsangehöriger eines anderen EG-Staates nach dem Recht dieses Staates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

§§ 15, 16, 31, 66 SächsGemO; §§ 13, 14, 26, 27 SächsLKrO;
§ 6a KomWG

1.3.

Hinderungsgründe

§ 32 SächGemO und § 28 SächsLKrO enthalten *Hinderungsgründe* für die Ausübung des Mandats in der Kommunalvertretung.

- Gemeinderäte können nicht sein, der Bürgermeister, die Beigeordneten, die Beamte und Angestellten der Gemeinde und weitere in § 32 Sächs GemO genannte Personen,
- Kreisräte können nicht sein, der Landrat, die Beigeordneten, die Beamten und Angestellten des Landkreises und weitere in § 28 SächsLKrO genannte Personen.

Das Vorliegen von Hinderungsgründen führt jedoch *nicht zum Verlust der Wählbarkeit*. Demnach kann es Personen, bei denen solche Hinderungsgründe gegeben sind, rechtlich nicht verwehrt werden, für die Vertretung in ihrer Kommune zu kandidieren, in der sie bereits als Bürgermeister, Landrat, Dezerent, Beamter, Angestellter usw. tätig sind. Im Falle ihrer Wahl müssen sie sich entweder für das Ehrenamt entscheiden und den Hinderungsgrund beseitigen oder: wenn der Hinderungsgrund nicht beseitigt wird, kann das Ehrenamt nicht angetreten werden. Ein gewählter Bewerber, der wegen eines Hinderungsgrundes sein Ehrenamt nicht antreten kann, kann dann auch *nicht mehr als Ersatzbewerber* („*Nachrücker*“) geführt werden.

Es empfiehlt sich, bei der Kandidatennominierung auf das Vorliegen von Hinderungsgründen zu achten, weil es erfahrungsgemäß zu Schwierigkeiten kommt, wenn später mehrere der Gewählten nicht in den Gemeinderat oder Kreistag eintreten können.

§ 32 SächsGemO; § 28 SächsLKrO

1.4.

Für die Wählbarkeit zum Bürgermeister bzw. Landrat gelten folgende Voraussetzungen: Die Bewerber

- müssen Deutsche im Sinne von Artikel 116 des GG sein, EU-Bürger können für diese Wahlämter nicht kandidieren,
- müssen das 21. bzw. das 27. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben,

- müssen die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Es dürfen keine allgemeinen Nichtwählbarkeitsgründe vorliegen, wie sie für Gemeinde- oder Kreisräte bestimmt sind (siehe unter 1.2.); eine Wohnsitzbindung wie bei Kreis-, Gemeinde- und Ortschaftsräten besteht nicht.

§ 49 SächsGemO; § 45 SächsLKrO; § 6 SächsBG

2. Einreichung der Wahlvorschläge

2.1.

Für Gemeinde-, Ortschafts- und Kreistagswahlen können Wahlvorschläge *nur* von *Parteien* und *Wählervereinigungen(WV)* eingereicht werden. Jede Partei/WV kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Bei *Bürgermeister- und Landratswahlen* können Wahlvorschläge *auch* von *Einzelbewerbern* eingereicht werden.

2.2.

Wahlvorschläge zur Kreistags-, Gemeinderats- sowie Ortschaftsratswahl, bedürfen einer Mindestzahl von *Unterstützungsunterschriften*, die sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl richtet. Von diesem Grundsatz *ausgenommen* sind Wahlvorschläge einer Partei, die im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Kommunalwahl im Gemeinderat/Kreistag vertreten war. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von einer Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat/Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Bei Bürgermeister- und Landratswahlen gilt: tritt der bisherige Amtsinhaber zur Wahl an, benötigt er keine Unterstützungsunterschriften.

2.3.

Wahlvorschläge zur Kreistags-, Gemeinderats- sowie Ortschaftsratswahl können *frühestens* am Tage *nach der Wahlbekanntmachung* eingereicht werden. Die *Einreichungsfrist* endet am 45. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr.

Die Gemeinde/der Landkreis hat die Wahl spätestens am 69. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen.

Bei Bürgermeister- und Landratswahlen endet die Einreichungsfrist am 27. Tag vor der Wahl.

2.4.

In den Wahlvorschlägen sind gemäß Mustervordruck folgende Angaben zu machen:

1. der **Name der einreichenden Partei**/Wählervereinigung und die verwendete Kurzbezeichnung zur Bezeichnung des Wahlvorschlags;
2. **Angaben zu den Bewerbern:**
 - Familiennamen, Vornamen: hier vor allem auf korrekte Schreibweise achten, insbes. bei Doppelnamen;
 - Beruf oder Stand: anzugeben ist der z.Z. als **Hauptberuf ausgeübte** oder der zuletzt ausgeübte Beruf, insbes. dann, wenn ein anderer Beruf erlernt wurde; die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlerenämtern (Gemeinderat, Kreisrat, Bürgermeister usw.) ist zulässig;
 - Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung);
 - bei ausländischen EU-Bürgern ferner die Staatsbürgerschaft;

Die Namen der Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein.

Hinweis: Es empfiehlt sich, schon bei der Gewinnung von Wahlbewerbern und bei der Erarbeitung der Liste für die neuzuwählende Kommunalvertretung diese Daten unter strenger Beachtung des Datenschutzes zu erfassen. Spätestens sollte das aber bei der Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber erfolgen oder zumindest unmittelbar danach.

3. das **Wahlgebiet** (Gemeinde ..., Ortschaft ..., Kreis ...) und bei Unterteilung des Wahlgebietes in mehrere Wahlkreise den Wahlkreis.

2.5

Die Wahlvorschläge sind von dem für das Wahlgebiet *zuständigen* Vorstand der Partei/Wählerversammlung von *drei Vorstandsmitgliedern* oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen:

- vom Vorsitzenden oder / und seinem Stellvertreter,
- sowie 1 bzw. 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der „**zuständige**“ Vorstand ist jener, auf dessen Gliederungsebene der Partei/WV die Aufstellung der Wahlbewerber erfolgt ist.

2.6.

In jedem Wahlvorschlag *sollen* eine *Vertrauensperson* und ein(e) Stellvertreter(in) benannt werden. Die Bestimmung von Vertrauenspersonen und Stellvertretern kann vom Vorstand der jeweils zuständigen Parteigliederung vorgenommen werden. Die benannten Vertrauenspersonen können durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Kreis- oder Gemeindevwahlausschusses durch die Mehrheit der unter (2.5.) genannten Unterzeichner des Wahlvorschlags abberufen und durch andere ersetzt werden.

Werden keine Vertrauenspersonen benannt, gilt automatisch der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite als Stellvertreter.

Den Vertrauenspersonen kommt nach der Einreichung des Wahlvorschlags eine erhebliche Bedeutung zu. Nur sie sind, jeder *einzel*n, berechtigt, verbindliche Erklärungen *zum Wahlvorschlag* abzugeben und Erklärungen der Wahlorgane entgegenzunehmen. Die Vertrauenspersonen werden zur Sitzung des Gemeinde- oder Kreiswahlausschusses eingeladen, in dem über die Zulassung der Wahlvorschläge befunden wird. (siehe auch unter 2.9.)

2.7.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind *folgende Anlagen zwingend beizufügen*:

1. Die Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und Ergebnis der Wahlen.
2. Die „Versicherung an Eides Statt“ darüber, daß die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit ge-

geben wurde, sich und ihr Programm in der Versammlung vorzustellen. Diese Versicherung ist vom Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigten Teilnehmern abzugeben.

3. Die Zustimmungserklärung jedes Bewerbers, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Bei Mehrfachkandidaturen (z.B. gleichzeitig für Gemeinderat und Kreistag) muß diese Zustimmungserklärung für **jeden** Wahlvorschlag abgegeben werden. Ist die Zustimmungserklärung zusammen mit dem Wahlvorschlag eingereicht worden, kann sie **nicht mehr widerrufen werden(!)**, auch nicht vor Ablauf der Einreichungsfrist.

Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

4. die Wählbarkeitsbescheinigung (hier werden die unter 1.1. genannten Voraussetzungen durch das Einwohnermeldeamt bestätigt), auch wenn sie bei einer Gemeinderats- oder Ortschaftsratswahl ganz offensichtlich vorzuliegen scheint;

5. eine schriftliche Erklärung des zuständigen Vorstands der Partei /WV für jede Gemeinde- oder Ortschaftsratswahl, wo für die Aufstellung der Bewerber der Partei/WV die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder nicht ausreicht, um dort eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber durchzuführen und deshalb die Aufstellung der Bewerber auf der nächstmöglichsten höheren Ebene stattgefunden hat:

- der Kreisvorstand, wenn die Aufstellung von Bewerbern für kreisangehörige Gemeinden und für Ortschaften auf einer Kreisversammlung stattgefunden hat;
- der Vorstand auf Gemeindeebene, wenn die Aufstellung von Bewerbern für die Ortschaft in einer Versammlung auf Gemeindeebene erfolgte;

6. Wahlbewerber bei Bürgermeister- und Landratswahlen haben nach § 41(6) KomWG die Erklärung abzugeben, daß sie nicht zu dem benannten Personenkreis gehören, für den eine Berufung ins Beamtenverhältnis nicht erfolgen kann bzw. für den die „Vermutung“ der fehlenden Eignung zutrifft.

7. Ein ausländischer EU – Bürger(Unionsbürger), der sich für ein Mandat bewirbt, hat eine „Versicherung an Eides Statt“ abzugeben über seine letzte Wohnanschrift im Herkunftsstaat, über seine Anschriften in der Bundesrepublik Deutschland und darüber, daß er im Herkunftsstaat die Wählbarkeit nicht verloren hat; bestehen Zweifel an der Richtigkeit der eidesstattlichen Versicherung, kann vom Bewerber die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Verwaltung der Herkunftslandes abverlangt

werden, in der bestätigt wird, daß der oder die Betreffende die Wählbarkeit nicht verloren haben bzw. der Behörde darüber nichts bekannt ist.

2.8.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge sowie der o.g. Anlagen 1 bis 4 sollen die Mustervordrucke gemäß Kommunalwahlordnung verwendet werden. Für Gemeindewahlen hat der Bürgermeister, für Kreiswahlen hat der Landrat alle Vordrucke so rechtzeitig bereit zu halten, daß sie für die Aufstellungsverksammlungen der Parteien/WV zum frühest möglichen Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

2.9.

Änderung von Wahlvorschlägen:

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Vertrauensperson **und** stellvertretende Vertrauensperson, nur beide **gemeinsam**, durch schriftliche Erklärung einen Wahlvorschlag zurücknehmen oder ändern. Eine solche Erklärung kann **nicht(!)** widerrufen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel am Wahlvorschlag behoben werden, die den Inhalt nicht verändern.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Wahlvorschlag nur dann durch gemeinsame Erklärung beider Vertrauenspersonen geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder seine Wählbarkeit verliert.

§§ 6, 6a, 6b, 6d, 35a, 41 KomWG

3. Aufstellung der Wahlbewerber (Kandidaten)

3.1.

Als Bewerber einer Partei bzw. mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer entweder in einer

- *Mitgliederversammlung*
- oder
- *Vertreterversammlung*

der Partei/WV im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Die näheren Verfahrensregeln über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über die Wahl und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber bestimmen die Parteien in ihren Satzungen.

3.2.

Welche *Voraussetzungen* müssen bei der Mitglieder- oder Vertreterversammlung erfüllt sein:

- Die Mitglieder bzw. Vertreter müssen zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigt im Sinne des Kommunalwahlrechts sein (§ 16 SächsGemO, § 14 SächsLKrO), d.h.: das **18. Lebensjahr** vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten im **Wahlgebiet** ihren alleinigen oder **Hauptwohnsitz** haben.
- Findet eine Vertreterversammlung statt, sind die Vertreter in geheimer Wahl in territorialen Versammlungen der Basisgliederungen der Partei zu wählen.
- Jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Versammlung ist berechtigt, Vorschläge zum Wahlvorschlag zu machen.
- Die Wahlbewerber und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag sind in der Mitglieder- oder Vertreterversammlung geheim zu wählen.

Die zu wählenden Bewerber können einzeln oder im Block gewählt werden. Bei Block-Vorschlägen ist mindestens zu sichern, daß jeder einzelne wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer die Liste durch Streichen verändern kann.

3.3.

Auf der jeweiligen *Versammlung* sind zu *bestimmen*:

- der oder die *Versammlungsleiter*(in),
- der oder die *Schriftführer*(in),
- ein Wahlvorstand, der die Wahl zur Aufstellung der Wahlbewerber leitet und dem folglich Wahlbewerber nicht angehören dürfen,
- zwei Versammlungsteilnehmer, die gemeinsam mit dem Versammlungsleiter *an Eides Statt* zu versichern haben, daß die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm in der Versammlung vorzustellen,

Nicht bestimmt werden müssen auf der Versammlung die Vertrauenspersonen, die den Wahlvorschlag unterzeichnen sollen.

3.4.

Gemäß § 6 c Abs. 4 KomWG ist den Wahlbewerbern auf der Aufstellungsversammlung Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm vorzustellen. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift ist unbedingt zu achten, da hierüber gemäß § 6 c Abs. 7 ebenso eine eidesstattliche Versicherung abzugeben ist wie zur Einhaltung des Grundsatzes der geheimen Wahl.

§ 6c KomWG; Satzung der Partei /WV

3.5.

Was ist bei den *Aufstellungsversammlungen für die einzelnen Kommunalvertretungen zu beachten* ?

• **Kreistag**:

Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises. Die Wahl wird in Wahlkreisen durchgeführt. Der Landkreis wird hierzu in mehrere Wahlkreise unterteilt.

In Landkreisen bis zu 100 000 Einwohnern sind mindestens 6 und höchstens 12 Wahlkreise ; in Landkreisen mit über 100 000 Einwohnern sind mindestens 8 und höchstens 20 Wahlkreise zu bilden.

Für jeden Wahlkreis kann von der Partei /WV nur ein Wahlvorschlag eingereicht werden. Die Aufstellung und Reihenfolgebestimmung der Bewerber *aller* Wahlkreise hat in *einer gemeinsamen* Versammlung der Mitglieder oder Vertreter des Wahlgebietes, also des Landkreises zu erfolgen.

Hinweis: Werden in einem Wahlkreis keine Wahlvorschläge von der jeweiligen Partei/WV aufgestellt, kann diese Partei/WV von den Wählern dieses Wahlkreises nicht gewählt werden. Dabei würden der betreffenden Partei/WV Wählerstimmen verlorengelassen, die bei der Auszählung des Gesamtergebnisses für den Kreistag dann fehlen würden. Das könnte sich nachteilig auf den Anteil der Sitze im Kreistag auswirken.

Deshalb: In jedem Wahlkreis unbedingt einen Wahlvorschlag mit wenigstens einem Wahlbewerber einreichen !

• **Stadtrat kreisfreier Städte:**

Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der gesamten Stadt (mit allen dazugehörigen Stadtteilen und ggf. bis dahin eingemeindeten Orten).

Für die Anzahl der möglichen Wahlkreise und für die Aufstellungsversammlung der Wahlbewerber gelten dieselben Bestimmungen wie für Landkreise.

• **Gemeinderat:**

Wahlgebiet ist die Gemeinde, sie bildet *einen* Wahlkreis. Die Aufstellung der Wahlbewerber hat in

- Mitgliederversammlungen oder in
- Vertreterversammlungen (wird aufgrund der Mitgliederdichte nur in größeren, insbes. städtischen Gemeinden sinnvoll sein) zu erfolgen.

Reicht die Zahl der Mitglieder der Partei im Gemeindegebiet nicht aus, um eine Mitgliederversammlung durchzuführen,



darf die Aufstellung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei im Landkreis vorgenommen werden.

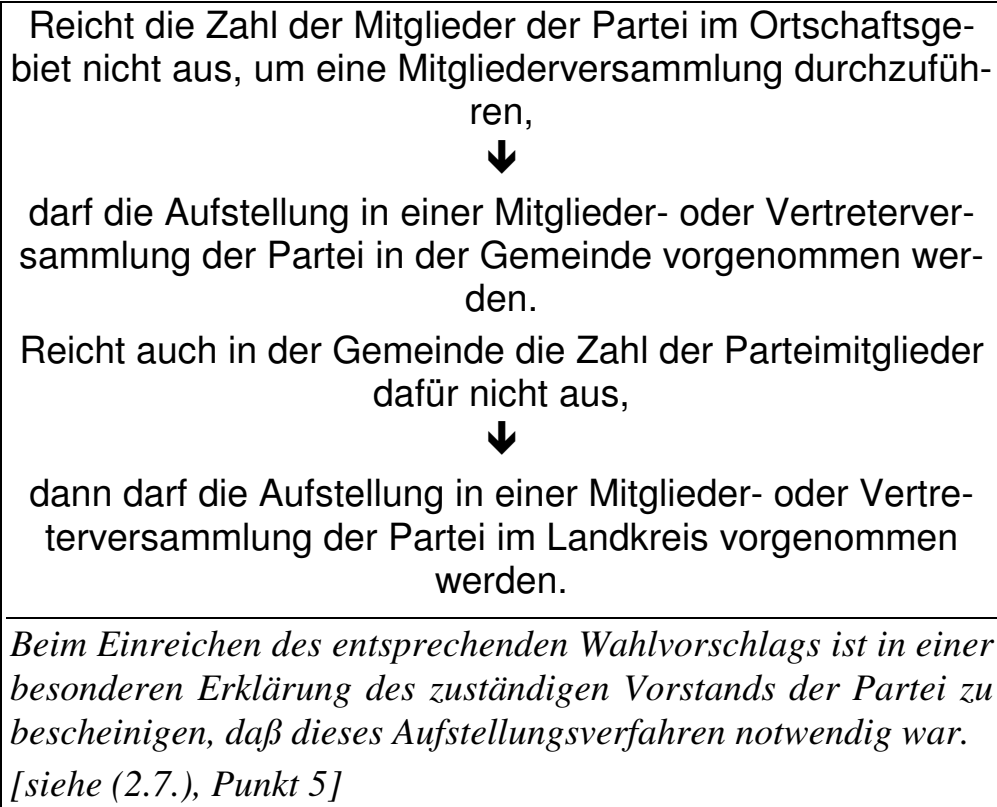
Beim Einreichen des entsprechenden Wahlvorschlags ist in einer besonderen Erklärung des zuständigen Vorstands der Partei zu bescheinigen, daß dieses Aufstellungsverfahren notwendig war.

[siehe (2.7.), Punkt 5]

• **Ortschaftsräte:**

In Ortsteilen einer Gemeinde, für die der Gemeinderat nach § 65 SächsGemO in der Hauptsatzung die Einführung der Ortschaftsverfassung beschlossen hat, werden Wahlen zum Ortschaftsrat durchgeführt.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Ortschaft. Jede Ortschaft bildet nur einen Wahlkreis. Für die Aufstellung der Wahlbewerber sind die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats entsprechend anzuwenden.



Hinweis: Anzuraten ist, daß die Kreisvorstände sich rechtzeitig ein Bild über die Mitgliedersituation in den kreisangehörigen Gemeinden (einschließlich der Ortschaften) verschaffen und bei jenen Gemeinden und Ortschaften, wo obiges zutrifft, gleich selbst die Vorbereitung und Aufstellung des Wahlvorschlags in die Hand nehmen.

•**(Ober)Bürgermeister/Landräte:**

Die Bestimmungen über die Wahl zu Gemeinderäten und Kreistagen finden sinngemäß Anwendung. Allerdings wird das Wahlgebiet nicht in Wahlkreise eingeteilt.

EU - Bürger sind nicht wählbar.

§§ 2, 6c, 35, 38, 50 KomWG

3.6.

Wie viele Wahlbewerber darf ein Wahlvorschlag enthalten?

- In Gemeinden mit einem Wahlkreis darf jeder Wahlvorschlag höchstens eineinhalbmal soviel Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.
- In den Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen wird die höchstzulässige Zahl an Bewerbern jedes Wahlvorschlages in der Weise ermittelt, dass die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte durch die Zahl der Wahlkreise geteilt und die sich hieraus ergebende Zahl mit der Zahl 1,5 multipliziert wird; Bruchteile der hiernach ermittelten Zahl werden aufgerundet.
- Bei Wahlen für den Kreistag gelten die Regelungen für die Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen entsprechend.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinde- bzw. Kreisräte ergibt sich aus § 29 SächsGemO bzw. § 25 SächsLKrO.

§ 6 a Abs. 1 KomWG

D. Zur Methodik des Kommunalwahlkampfes

(1) Der Wahlkampf soll die Wählerinnen und Wähler auf die bevorstehenden Wahlen aufmerksam machen, die eigene Anhängerschaft soll mobilisiert werden und das Image der Partei bei den potentiellen Wählern zusätzlich aufgefrischt werden. Politische Versäumnisse, Fehler und Unterlassungen der zurückliegenden Jahre kann der Wahlkampf jedoch nicht ungeschehen machen, wie er ebensowenig ein völlig neues Image oder der Realität nicht entsprechendes Bild der Partei vorspiegeln kann. Insbesondere dient der Wahlkampf auch dazu, die noch Unentschlossenen zu gewinnen.

(2) Idealtypisch lassen sich *drei* verschiedene *Wahlkampfstrategien* unterscheiden:

1. Der *Ergebnis- oder Leistungswahlkampf* wird insbesondere von den Mehrheitsparteien bevorzugt, die als „regierende“ Partei durch eine Leistungsbilanz der zurückliegenden Wahlperiode glänzen wollen und so ihre Problemlösungskompetenz nachweisen wollen.

Oppositionsparteien können darauf verweisen, daß sie bestimmte kommunale Probleme öffentlich thematisiert haben bzw. bestimmte Dinge überhaupt ans Licht der Öffentlichkeit gezerrt haben. Weiterhin können sie ganz offensichtliche Fehler oder Fehlentscheidungen der Mehrheitsfraktion als negatives Ergebnis im Wahlkampf benennen. Aber allein damit läßt sich freilich kein Wahlkampf gewinnen.

2. Deshalb wird von den Oppositionsparteien der *Programmwahlkampf* bevorzugt, in dem durch die Hervorhebung von programmatischen Forderungen und das Aufzeigen besserer Alternativen die Zustimmung der Wähler erreicht werden soll. Ratsam ist es, den Programmwahlkampf auf wenige Themen zu konzentrieren, am besten selbstredend auf jene, wo die Partei auch eine gewisse Kompetenz erworben hat und nachweisen kann. Besonders für die Wähler sichtbar werden muß dabei die deutlich erkennbare Alternative zu den anderen Parteien.

Aber mit Programmen allein läßt sich kein Wahlkampf führen, schon gar nicht der Kommunalwahlkampf. Ein gutes Programm läßt sich am wirksamsten mit guten Wahlkandidaten „verkaufen“.

3. Daher ist der *Personenwahlkampf* auf kommunaler Ebene von besonderer Bedeutung und vor allem dann vielversprechend, wenn die Partei hervorra-

gende Persönlichkeiten anzubieten hat, die von der Bevölkerung den Kandidaten der gegnerischen Parteien vorgezogen werden. Andererseits dürfte ein reiner, von Inhalten und Programm losgelöster Personenwahlkampf auch in seinen Wirkungen begrenzt sein.

In der Realität des Wahlkampfes vermischen sich in der Regel alle drei Wahlkampfstrategien.

(3) Als **Wahlkampfregeln** sollten für die Partei/WV beachtet werden:

- **Nichts dem Zufall überlassen !**
- Wahlziele zuerst intern definieren und dann öffentlich kommunizieren, um ein **einheitliches Auftreten** zu gewährleisten !
- Wahlziele und –aussagen für einzelne Wahlkreise, d.h. **differenzierte** und **konkrete** Angebote dem Wähler unterbreiten.
- Eigene, **von anderen unterscheidbare Positionen**, in der Öffentlichkeit sichtbar machen!
- Agieren, nicht nur Reagieren! **Mit eigenständigen Themen** in die Öffentlichkeit gehen! Dann besteht kein Zwang, **nur** auf die Aktivitäten der anderen zu **reagieren**.
- Noch besser ist, es gelingt der Partei/WV, zu einem oder einigen wenigen kommunalen Themen und Problemen die **Meinungsführerschaft** zu **übernehmen**.
- Partei und Kandidaten sollen **geschlossen auftreten**, aber gleichzeitig haben sich die Kandidaten überzeugend mit ihrem **persönlichen Profil** darzustellen. Kandidaten können nicht als bloßer „Transmissionsriemen“ der Partei in Erscheinung treten.
- Die Bürger **nicht** mit **Informationen zuschütten**, auf das Wichtigste kommt es an, oft kann weniger mehr sein!
- Stil wählen, der informiert und **sachlich argumentiert** und nicht vordergründig polemisiert !
- **Lösungen** aufzeigen, nicht nur Probleme auflisten !
- Wahlkampf – eine **kommunikative Herausforderung** richtet sich an:
 - ➔ Wähler,
 - ➔ Medien,
 - ➔ eigene Mitgliedschaft und Anhängerschaft.

- Solche Themen aufgreifen,
 - die Stammwähler ansprechen, aber Ziel: möglichst viele Menschen ansprechen;
 - die alle oder den größten Teil der Bürgerschaft interessieren;
 - die nennenswerte Teilgruppen der Bürgerschaft bewegen;
 - auch evtl. Wechselwähler ansprechen.
- Zum Auftreten gehören auch ein entsprechendes *ästhetisches Erscheinungsbild*, Pointen und geistige Frische.
- Mit den Wahlaussagen *Stimmungslagen in der Bevölkerung treffen*, ohne allerdings populistische, nicht einlösbare Versprechungen zu machen. Ziel kann nicht sein, die „Lufthoheit über den Stammtischen“ zu erobern.
- Überzeugende *Inhalte* anbieten *und* positive *Grundstimmung* erzeugen. Daher sollten die *inhaltliche Botschaft* und das *äußere Erscheinungsbild* eine *Einheit* bilden.